

AB

135613

00

h

X
35

2859/62



13
Nothwendige
und wohlgegründete

Anmerkungen

Über das
wider

Se. Königl. Majest. in Bohlen etc.
Von dem

Dringen Alexander

Ausgegebene

MANIFEST

An die Stände des Königreichs

Bohlen/

Bermitteltst deren

Die im gedachten Manifest enthaltene ungegründete wider
Se. Königl. Maj. vorgebrachte unwarhafftige Klagen und Be-
schwerden erläutert und mit gegründeter Warheit
bewiesen werden/



Aus dem Lateinischen übersetzt.

LEJPPZIG/ bey JOH. THEODORO BOETIO zu finden/ A. 1704.

Als von dem Prinz Alexander ausgegangene Manifest an die Stände der Republicque, begreifend in sich lauter ungegründete / unwarhaffte Klagen / Beschwerden und querimonien, wie dann auch schwere und grobe Injurien wider das gekrönte Haupt Ihro Königl. Majest. 2c. erfordert billigt / daß jedes erläutere / und / an statt der Unwarheit / die pure Warheit hervor scheine: Si vis dicere vel scribere quæ velis, audias etiam quæ nolis. (Wenn du sagen oder schreiben wilt / was dir gefällt / so höre auch was dir nicht gefällt.)

Zuförderst aber / indem gemeldter Prinz durch solches Manifest ein allgemeines Mitleiden und compassion, über sich und seine Gebrüder / bey dem Adel / durch ein wahrscheinliches Erächten seines zugestoffenen Anliegens / erwecken wollen / hat derselbe nicht allein wider den Gesalbten des **HERRN** / sondern auch wider die Befehle der Republicque gar hart exceediret / wann er sich in demselbem Manifest, aus unanständlichen und ungehörrenden Hochmuth / einen Fürsten des Königreichs Pohlen und des Groß-Herzogthums Litchauen inticuliret / welches niemahls vorhero Königl. Poln. Prinzen haben führen dürfen: wie dann auch die von dem sel. Könige Johanne III. beschworne Pacta conventa solches ausdrücklich verbiethen / nehmlich: 1. Das Königliche Haus soll sich keine Succession oder pretext, der proximität wegen zur Erone zuergnien / sondern soll in allem der æqualität (gleichheit) des Adlichen Stams gemäß sich verhalten. 2. Die von uns directe herstammende Linie wird nur dergleichen Vorzug fähig seyn / wie die Nachkömmlinge derer vorigen Allerdurchlauchtigsten Könige gebrauchet und ihnen zulässig gewesen / Salvis hierüber Juribus Reipublice. (jedoch also das bis Rechte der Republicque ungekräncket bleiben.)

Dahero hat es denen Prinzen gebühret / welche in diesem Reiche geboren / erzogen und Dero Hauses Glanz und Rieche darinn bekommen / auch merckliche Eigenthümer und Güter darinn besitzen / entweder / laut des ersteren Punctes Pactorum Conventorum zur æqualität (gleichheit) zu schreiten / oder / laut des zweyten Puncts / nicht größern Vorzugs und unrechtmäßige Titel sich anzumassen; Noscenda est mensura sui. (Man muß sein eigenes Maas kennen.)

Es hat die Republicque hithero genugsam nachgegeben / und haben Ihro Königl. Majestät allernädigst distimuliret / daß das Königl. Haus nicht

nicht ist per legem publicam circumscribiret (durch ein allgemeines Ge-
ses eingeschränket worden; Wann solches geschehen wäre / alsdann wären
die Prinzen freylich nicht sähig / laut derer Reichs-Gesetze / in eminenti-
ori statu (in höhern Stande) erbliche Güter zu halten; Dann die Consti-
tution Anni 1631. hält klärllich in sich / daß die erblichen Güter von derglei-
chen Personen sollen possediret werden / die nicht vor andere præminiren/
(einen Vorzug haben) sondern juriterrestri (dem Land-Recht) unterwürffig
sind; & per omnia gaudeant aequalitate & paritate juris & pœnae, E-
minentiores vero nullo modo admittendi (und welche in allen Stücken
eine Gleichheit des Rechts und der Straffe haben; Die Höheren aber sollen
auff keinerley Weise zugelassen werden.)

Man könnte füglich die Frage erörtern: Mit was Fug und Recht die Güter
in Preussen und Neussen von J. Maj. Dero Hrn. Vater/zuwider denen Ge-
setzen/ultra avitam substantiam (über das alt-väterliche Vermögen) sind an
sich gebracht worden/sonderlich zuwider der Constitution An. 1635. Nehm-
lich: die erblichen Adel. Güter sollen und können nicht von dem Adel. Stande/
weder durch eine Schenkung oder Nachfolge / Verkauf oder durch keine an-
dere Art verändert werden / sondern sollen zu immerwährenden Zeiten von
Personen des Adellichen Stands besessen werden.

Dannhero ist solches ein freveler Hochmuth und grobe Verletzung des
Rechts Ihr. Königl. Maj. und der Republicque, sich einen Fürsten des Kö-
nigreichs Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen zu nennen / eben als
wann dieses freye Königreich dem Königl. Hause in eine Erbschafft verfallen
wäre. Und ist es nöthig / solchen verwegenen unrechtmäßigen Gebrauch
dieses Titels zeitig vorzubeugen / und gebührende Ahndung darü-
ber zu haben/sonderlich weils dieses Haus sich unter den Schutz Ihr. Königl.
Majest. und der Republicque Feinde / dem Könige von Schweden/ergeben/
vielleicht um desto besser allen wider-rechtlichen Unfug und Anmassungen zu
behaupten.

Man erwäge ferner die stolzen Redens-Arten seines Manifests/ daß die
häuffigen und wichtigen Stimmen auff voriger Wahl vor ihr Haus hätten
können gebracht werden/ eben als wenn die freyen Stimmen des Adels könnten
gezwungen werden / und die Pohlische Crone jure emptionis, cessionis
aut commutationis (durch Verkaufungs- Cessions- oder Tauschungs-
Recht) zu erlangen wäre. Man ist zwar nicht in Abrede/ daß Ihre Maj. die
verwittibte Königin / währendder Ihrer Residenz in Dantzig / Ihren guten

Willen und Bezeigungen erwiesen haben / man weiß aber wohl / daß solches vielmehr aus einer Rache wider Frankreich (als welches ihre Wahl-Concepra zerrüttet hatte) als aus einer aufrichtigen und wahren Zuneigung zu Thro Königl. Maj. geschehen ist. Dem aber ohngeachtet / haben Thro Königl. Maj. solches freundlichst aufgenommen / und sich erkenntlich erzeiget / & dum iusta sectabatur, fruebatur prosperis. (und indem sie rechtmäßigen Dingen nachstrebete / so genosse sie der Glückseligkeit) Nachdem aber die Pacta Conventa Thro Königl. Maj. dergestalt verbunden haben / daß Sie dasjenige / so Sie in antecessum (zum voraus) an jemand vor die Promovierung Seiner auffden Thron versprochen und declariret hätten / um der freyen Wahl kein prejudice (Nachtheil) zumachen / keines weges halten solten; Nec ullatenus promissum adimpleatur: (und solte das Versprechen keines weges gehalten werden) Was war es denn nöthig / einige Geld-Summen an die verwittibte Königin zu erlegen / da die Wahl Thro Königl. Majest. nach Gottes unerforschlichen Willen / aus denen freywilligen Stimmen / & concordi partium accessu (und durch einmüthige Beytretung der Partheyen) geschehen. Es hat sich auch nicht gebühret mercari libertatem, non dominationem & fervos, sed cives cogitare, (mit der Freyheit Rauffmannschafft zu treiben / noch die Herrschafft zu suchen / vielweniger leibegene zu machen / sondern auff die freye Einwohner bedacht zu seyn) Betreffend den Prinz Jacob / wann derselbige hätte schaden können / würde solches gewißlich nicht seyn ausgeblieben / un wie derselbe iederzeit seine ungegründete und eitele Ehre über die Wolcken erhebet / also hat er auch bey wehrender Wahl alle ersinnliche Mittel angewandt / um selbige zu verstöhren / biß endlich Thro Königl. Maj. sich genöthiget funden / Ihm eine Versicherung auff eine Summe von sich zu geben. Welches aber quoniam ex nullo dato & accepto procesfit: (weil es aus keinen vorhergegangenen Geben oder Empfangen hergerühret;) als hätte der Prinz Alexander, non revelando propriam turpitudinem, (um seine eigene Schande nicht zu offenbaren) solches stillschweigend übergehen sollen.

Das auff die Saltz-Gruben der verwittibten Königin versicherte Hochzeit-Geschencke / wiewohl es zu disputiren billig wäre / weiln die Königin Eleonora Ihres Geschenckes sich verlustig gemacht / haben dennoch S. Königl. Maj. denen Administratoren zu zahlen anbefehlen lassen. Nur wird mit Unwarheit geschrieben / daß Thro Königl. Maj. solches verboten hätten; Ist aber die richtige Zahlung nicht allezeit erfolgt / so ist solches dem Krieg und jezigen Troublen bezumessen. Die

Die Oeconomia Schawel auszulösen haben die Pacta Conventa Ihro Königl. Maj. obligiret / und sind die 600000. Gülden polnisch circa exemptionem baar im Gerichte abgezahlet und deponiret worden / wie solches acta aythentica bezeugen. Wann aber per contumaciam & summam renitentiam (Ungehorsam und höchste Widerseztigkeit) der Prinz Jacob das Geld nicht hat nehmen wollen / als hat die Königl. Commission nach dem Recht de exemptionibus verfahren müssen. Dennoch aber auff Interposition Ihro Käyserl. Maj. haben Ihro Königl. Majest. aus angebohrner clemence, um den Prinzen von neuen an sich zu ziehen / die Oeconomie wiederum mit völligen reuenuen abtreten lassen / wie solches der vom Prinzen dessentwegen gegebene Revers bezeuget. Und indem der Prinz Alexander voluit videri veritatis avidus, cum non esset, (hat angesehen seyn wollen/ob seye er ein Liebhaber der Wahrheit/da er es doch nicht gewesen) giebet er von selbst an den Tag/ wenn er 800000. Reichsthlr. sp. rechnet/ so die Sächsischen Troupen in der Oeconomie sollen genossen haben/das der sel. König/in dem Er die Oeconomie durch so viel Jahre behalten/nicht allein die gehörige Summe der 600000. Gülden/sondern selbige zehnfältig daraus gezogen/und sich überflüssig bezahlt gemacht hat.

Sonsten giebt der Prinz Alexander auch vor / daß die Slonowischen Güter durch die Sächsf. Troupen nach der Campagne totaliter ruiniret worden / er hat aber vergessen/das er damals selbst ein General bey denen Troupen gewesen ist/ und demnach damaliger Zeit denen Unordnungen und Excessen von selbst steuern können; Wie denn auch der einzige Durchmarsch nicht so etnen grossen Schaden/ als vorgegeben wird /hat verursachen können; Sed in foro malitiae fuit semper innocentia summum crimen. (Alleine vor dem Gerichte der Bosheit ist die Unschuld allezeit das größte Verbrechen gewesen.)

Hierüber deutet gemeldter Prinz das Sprichwort: Tolle primos ut omnia possis (räume die Vornehmsten aus dem Wege / damit du alles thun kannst) auff sein Hauß; Da doch in dieser freyen Republicque: Primus status Regius, Intermedius Senatorius, Tertius Ordo Equestris. (Der erste Stand der Königl. / der mittlere der Senatorische/ und der dritte der Adliche ist.) Dahero ist es nicht zu begreifen/woher und aus was Grunde dieser Hochmuth/ prevalence und Priorität oder Vorzug hersteiget.

Er fährt fort mit der verhasseten Feder wider Ihro Königl. Majest. wegen Logirung Dero Sächsf. Troupen in der Starosten Puszig/ da doch Ihr. Königl. Maj. an statt des daraus gehörigen Winter-Brod-Contingents, die hyberne oder Winter-Brod der Cron-Armee in duplo haben zahlen lassen. Man muß ihn aber erinnern/das es viel ärger und wider alle Geseze dieses Reichs ist/das derselbe die Starosten Puszig ohne einzig hierzu habendes Recht besizet / da er weder Konstitutionem Emphitevis (die Aufsechtung eines Erb-Zinses) noch ein einziges fundament legitimi juris (eines billig-mäßigen Rechts) hierzu hat. Und da Ihro Königl. Majest. selbe Starosten juxta Pacta Conventa terrigenae & indigenae (einen

Eingebohrnen des Landes) nemlich dem Herrn Cron-Schatzmeister allergnädigst übergeben/impugnirte er solches freventlich & non parendo juri (indem er dem Rechte nicht gehorsamer) erhebet er sich über die Befehle des Reichs.

Es beschweret sich ferner der Prinz Alexander, daß Ihro Königl. Majest. in denen Königl. Gütern/nemlich Jarowow/ welche zu Ihro Königl. Maj. Disposition gehören/ das Consilium verleget habe/ eben als wann es Ihro Königl. Maj. nicht mehr frey stünde/die Consilia des Reichs/nach Gelegenheit der Zeit und Orts/ zu halten/ ja gar auff dieser Erden zu wandeln. Da doch/ im Fall der Sächliche Soldat etwann excediret/ denen Klagenden und injurirten die Gerechtigkeit gepflogen worden ist. Den hölzernen Pallast belangend/ so ist solcher nach wie vor geblieben/ und solte man sich schämen/ dergleichen unwahrhafte und ungerechte delationes (Beschuldigungen) zu thun.

Nachdem er nun obgemeldeter massen Ihro Königl. Maj. hohen Namen so boßhaftiglich beleidiget hat/ rücket Derofelbe er auch auf die Arrestirung und Detention der Prinzen seiner Gebrüder/ und hält solches *pro ultimo & summo periculo*. (vor das größte und höchste Verbrechen.) Weils es aber aus nothdringlicher unumgänglich und natürlicher *Defension* hat geschehen müssen: Als haben Ihro Königl. Majestät dessentwegen gnugsam überwiesene Ursachen in *Deo Manifest*, so wohl diesem Reich/ als auch der ganzen unpassionirten Welt gegeben. Wann keine Erinnerungen/ keine Warnungen/ keine obliganten Ersuchungen haben helfen wollen: *Malitiam livoris acerbi nulla poterat placare dies*; (so hat die Bosheit des bitteren Neides zu keiner Zeit können begütiget werden.) Wenn man des Prinzen Jacobi tägliche und unaufhörliche *Machinationes* und Anschläge entdecket/ und hat dessen eigenhändig geschriebene *Molimina* oder Unterwindungen erhalten; So ist wol *nulla plenior Convictio, quam proprii oris vel manus confessio*: (Keine völliger Ueberzeugung/ als das mündliche oder eigenhändige Geständniß.) Und weils in *recenti crimine & talente sanguine* (wenn das auff frischer That des begangene Verbrechen da/ und das Blut noch warm ist/) des Reichs Befehle zu lassen/ *prehendi delinquentem in loco delicti*, Den Verbrecher an dem Ort des begangenen Verbrechens in Verhaft zu nehmen: Weils es *Juris Gentium est, hostem ubicunque ulsceri*, (sich überall an einem Feinde zu rächen.) Weils die *Constitution Anno 1624* dergestalt lautet: Wer denselben erleget/ so nicht zur Rede und Verantwortung kan gebracht werden/ derselbe soll keinen Rechts-Straffen unterworfen seyn; Wie haben denn Ihro Königl. Majestät in *tot criminibus convictum & persistentem sine ulla respicientia Principum Jacobum* (Den wegen so vieler Verbrechen überzeugten und ohne alle Reue darbey verharrenden Prinz Jacob) länger erdulden können? Welcher unaufhörlich wider Ihro Königl. Majestät und die Republicque höchst schädliche Conceptionen formentret; welcher Prinz die Schwedischen Ministres um Gottes Willen in seinem Schreiben verbunden/ seinen Frieden zu machen/ sondern sich mit dem Cardinal Primas zu besprechen und zu schliessen/ damit man unter dem Schein des Friedens/ *Tractats* den versamm-

leten

leten Senat und Adel in Warschau nolentes & volentes (er wolle oder wolle nicht) zur neuen Wahl zwingen/ und daß man die Boywodschafft Sieradz, und die Land- schafft Wielun, weil sie in fide & obsequio (in Treue und Gehorsam) gegen ihren König beharret/ mit Feuer darzu bringe. Über dem hat er vielfältig Ihre Königl. Majestät Leib und Leben nachgestellt/welches beweiset/ entdeckt worden/ dahero crudelis lenitas esset, quæ vitia palparet, non curaret. (eine grausame Seltsamkeit wäre/welche die Laster fühlete/ aber nicht heilte) Et deformes Regum murices, si evidentiã tegant Crimina, non confundant, und wären es abscheuliche Verderber der Könige/ wenn sie die Verbrechen bedecketen/ nicht aber beschämten.) Wann Ihre Königl. Majestät dieses alles hätten übersehen sollen/würde es Ihr ergangen seyn/ wie vormals denen Römischen Kaysern/ von welchen man meldet: *Conditionem Principum miserissimam, quibus de Conjuratiõne comperit à creditur, nisi occisis*: (Der Zustand derjenigen seye der elendeste/ welchen man nach entdeckter Verrätherey Gestalten zustellet/ und doch die Verräther nicht tödtete.)

Wie haben Ihre Königl. Majestät länger dissimuliren können? Ist es nicht höchstnõthig gewesen/ die höchstschädliche concertirte Intriguen wider das Bauland/ die Freyheit und Befehle zu entdecken? Was ist es nõthig gewesen/ länger cavere has viperas, quæ matris depastant ubera, torpere ultra, & perdendam Republicam relinquere, sopor & ignavia videretur. (Diese Schlangen/ welche der Mutter Brüste fressen/ länger zu hegen/ länger laulich zu seyn/ und die Republic verderben lassen: Denn dieses wäre ein Schlaf und eine Faulheit.) Wann die Prinzen nicht außserhalb dem Königreich gewesen wären/ si non abruptissent vitam ab eâ Republica, ejus caritatem olim & aspectum exuissent, (wenn sie ihr Leben derjenigen Republic nicht entzogen/ welcher sie zuvor die Liebe und den Anblick verlohren/) so hätten frehlich Ihre Königl. Majestät verer heimliche schädliche Practiquen erstlich denen Reichs- Stügen und Land- Ständen referiret/ weiln aber selbige in einem fremden Territorio von ihnen feind geschmiebet worden/ als hat man unumgänglich müssen sequi Forum reorum, (sich dahin wenden/ wo die Verbrecher ihre Gerichts- Stäte hatten/) sonderlich weiln die Prinzen den ihnen durch die Land- Stände in Pactis Conventis auferlegten Eyd der Treue weder Ihre Königl. Majestät noch der Republic geleistet haben/ dahero sie auch die Befehle verächtlich hindangesehet und impunita seclera (es würden ihre Missethaten ungestraft bleiben) sich eingebildet: Ac si idem esset, Regios referret, esse, & impune quodlibet tentare. (gleich als ob es einerley seye Königl. Prinzen seyn/ und alles vernehmen dürfen.) Es erbhellet klärlich genug aus dem neulichst an Ihre Königl. Majestät vom Prinz Jacob abgelassenen Schreiben/ worinnen er sich dergestalt entschuldiget/ er habe nichts verbrochen wider Ihre Königl. Majestät/ noch wider die Republic, weiln er beyder seits durch keinen Eyd ist verbunden gewesen. In diesem Schreiben hat er auch Ihre Königl. Majestät ersuchet/ ihn gegen eine gewisse Gvarantie frey zu stellen/ versprechend Ihre Königl. Majestät den Frieden zuwege zu bringen/ wann man ihm das Herzogthum Samogitien tanquam

tanquam Feudum cum recognitione & dependentia à Rege Sveciæ, (als ein von dem
 König in Schweden zu empfindendes und unter denselben gehöriges Lehen) ab-
 treten wolte. Ist das nun eine Pietät gegen das Vaterland? Ist das die schuldige
 reconnoissance (Erkenntlichkeit) gegen diese Nation, welche dero Herrn Vater auf
 den Thron erhoben hat? Ullane Posteritatis creditur? (wird dieses auch wohl einige
 Nachkommenschaft glauben?) daß eine solche Undankbarkeit könnte gefunden
 werden? Es hätten sich billich die Prinzen erinnern sollen/felix origine, cito imi-
 tatione. (der seiner Geburt wegen glücklich ist/der seye es auch wegen der Nach-
 ahmung) Nachdem aus diesem Reich ihres Hauses Splendeur (Glantz) herschei-
 net/u.wo dero Hn. Vaters Allerdurchlauchtigsten Königs herrl. Thaten und Me-
 riten in innewehrenden Andencken blühen. Dem zu Folge u. aus so welchem Trieb hät-
 ten sie auch dieser Republicke und dessen gekröntem Haupte dero Meriten zeigen/
 nicht aber in einem fremden Reiche höchst-verderbliche u. höchst-straffbare Nach-
 stellungen und Machinationes wider die Republicke und Ihr. Königl. Maj. höchst-
 schädlichst ausflügeln sollen / (denn es ist einem jeden die große Gewalt höchst-
 schändlich/wenn er sie zur Unruhe und Uneinigkeit anwendet) dann in turbas & di-
 scordias pessima cuique plurima vis. Dergleichen verwerffliche und tadelhafte acti-
 ones geziemen nicht denen Königl. Pohlnischen Prinzen/auch haben derer vorigen
 Allerdurchlauchtigsten Könige Nachkömmlinge nicht per everfionem Throni vivan-
 tis Principis & conculcatas leges ac libertates (Durch stürzung des Thrones eines le-
 benden Fürsten und durch untertretung der Geseze und Freyheit) ihr Aufnehmen
 und Fortun gesucht/ sondern sie haben ihre Meriten und ihres Herkommens Hoheit
 in denen Kriegs-Expeditionen sehen lassen/wovor sich dann auch das Vaterland ih-
 nen dankbar erzeiget/und dero Meriten gebührend vergolten. Magnique semper
 æstimatum fuit, quâ quis stirpe surgat ramus, quoque torrente erumpat fluvius. Es hat
 noch bey Lebzeiten des seligen Königes der Prinz Jacob gnugsam erwiesen/ wie er
 ad Sicariatum (zum Meuchelmord) incliniret/ wann er den verstorbenen Schatz-
 Schreiber Wolezinski, blos darum/daß er ihm kein Geld hat leihen und vorschies-
 sen wollen/durch hierzu ordinirte Sicarios (Meuchelmörder) bey lichter Tage auf
 freyer Straßen hat anfallen lassen/also / daß gemeldter Schatz-Schreiber kaum
 sein Leben salviret hat.

Über alles vorige aber muß man sich billig entsetzen über die grobe effron-
 terie, (Unverschämtheit) daß sich der Prinz Alexand. unterstehet in seinem Ma-
 nifest eine sehr ungleiche und unterschiedene Comparaison (Vergleichung)
 zu machen zwischen dem sel. Könige und jetzregierender Majestät: Da es doch
 weltkundig/ daß zwar vorige Königl. Maj. aus einer alten Adel. Familie ge-
 bohren/dennoch aber nur aus dem Adel. Stande zum Thron erhoben worden.
 Jetzt regierende Königl. Majest. aber sind hergesprossen/als ein Herr von Her-
 ren/welche ultra fumosas majorum imagines, & stantes in curribus
 Æmilianos, so viel Käyser / Könige / Herrszogen und unzählliche unsterbliche

Decora herzehlen können / und besitzen annoch erblich Land und Leute: So lange Dero Allirten/ Ihr. Majest. der Moscovitische Czar/ und Ihr. Königl. Majest. von Dännemarch/ und Dero Königreiche bestehen werden / so lange werden gemeldte hohe Allirten Ihr. Königl. Majest. bey Dero eigenen Macht contra Invaforem & impostorem (weder einen Kron-Räuber und Betrüger) erhalten und bestehen. Hat aber vorige Kön. Maj. bey glücl. Zeiten regieret/ solches ist denen Zeiten beyzumessen: *Alii felicius Imperium tenuerunt, nemo tam fortiter.* (habe andere die Regierung glücl. geführt/ keiner aber so tapffermäsig) Dann welches Reich/ welche Republique hat iederzeit ohne Veränderung in continuirlichen Glücke geblühet?

Es haben Ihr Königl. Maj. bey währendder Ihrer Regierung alle möglichste Kräfte und äußerste Sorgen dahin gerichtet / die Einigkeit und Ruhe diesem Reich wieder zu bringen / was hilffte es aber / wann die ungehorsamen Söhne dieser Republique mit einem unveröhnlichen Haß dergestalt wider einander verbittert/ daß sie von selbst zu weiteren Unruhe und denen Troublen Ursach gegeben/ und unter dem Schein eines Freunds/ Gasts und Beschüßers/ den König von Schweden hereingeführt haben/ und selbigem noch bis her theils anhangen. *Si quid igitur detrimenti passa est Respublica, ille intulit, qui non prohibuit, ille causavit, qui cum hoste miscuit consilia.* (Wenn derowegen die Republic Schaden gelitten/ so hat ihn derjenige gethan/ welcher ihn nicht verwehret hat / derjenige hat ihn verursacht / welcher dem Feinde seine Ratbschläge gegeben.) Es ist kundig genug/ wer die Reichs-Zage hat zerreißen lassen; Wer die notwendige und practicable defension des Lands gehemmet hat; Wer damahls/ wie die Feinde bereits in Curland hereingerücket waren/ gesteuert und verhindert hat / daß die Cron-Armee nicht entgegen auf die Gränge gegangen ist. Es ist kundig/ wer damahls die Republique eingeschläffert hat/ unter dem Vorwand der Schwedischen protection libertatis (der Freyheit) und unter dem prætext des bald erfolgenden Friedens. *Nam quæ secuta sunt, defleri magis, quam defendi possunt.* (Denn was hierauff erfolget/ ist mehr zu beweinen/ als zu vertheidigen.)

Jedlich will der Prinz Alexander behaupten / daß durch das vom König von Schweden dem Prinz Jacob erteilte Diploma kein prejudice der freyen Wahl geschehen: Er behauptet/ daß iederzeit Criminel in dieser Republique gewesen / & quo nihil atrocius, nihil horribilius excogitari potest. (und welches so bewandt ist / daß nichts schwerers und abscheulichers erdacht werden kan) Es scheinet aber / daß er die Constitution An. 1607. nicht gelesen / welche dergestalt lautet / nehmlich: Derjenige aber / welcher

dergestalt durch einige formirte präntion, oder durch andere erdachte Mittel bey wäherender unserer Regierung/ oder nach unserm Ableben/ zur Crone/ ohne freye Wahl/ gelangen/ oder sich deren bemächtigen wolte/ selbiger soll vor einen Feind der Republ. erkant und erkläret werden/ wider welchen die Republique, als wider ihren Feind agiren soll / und derjenige soll zu ewigen Zeiten untüchtig zur Crone gehalten werden. Wider diejenigen aber / welche mit Rath oder That demselben beystehen / mit ihm ihre practiquen, correspondance und cointelligence, der Crone halben / zum prejudice und Unterdrückung der freyen Wahl / und heimlich oder öffentlich selbigen auff den Thron erheben wolten/ wider solche Verräther / Meinnidige und perduelles sollen alle die Straffen und pöenen des natürlichen und verfasseten Rechts ohnverzüglich vollenzogen werden. Solches Gesez aber soll zu ewigen Zeiten heiliglich bengehalten werden / und so iemand selbe wolte in Zweifel und Verachtung ziehen / und wider dieselbe was vornehmen / derselbe soll vor einen Feind des Vaterlands und pro perduelli vor einen Beleidiger der Majestät decretiret werden / und derer darinnen enthaltene Bestraffungen schuldig seyn.

Dasselbige wird reallumiret durch die Constitution Anno 1631. und ferner confirmiret durch die Constitution Anno 1670. mit dem Anhang : Wider welches Geseze / so jemand (welches Gott in Gnaden verhüten wolle) von denen Einsassen des Reichs / weltl. oder geistlichen Stands/ wes Ehren oder Condition er auch immer seyn mag / sich zu handeln solte gelüsten lassen/ und bey Lebenszeiten eines erwählten und gekrönten Königs einen andern auff den Thron befördern / auhdewegen mit denen Ausländischen heimliche Verständnisse und Correspondence pflēgete / die freye Wahl heimlich oder öffentlich dadurch unterdrückte / und zum Nachtheil und Unterdrückung oder Aufhebung der Geseze und allgemeinen Freyheit mit jemand conspiriret / und es selbigem mit klaren Beweisthümern kan dargethan werden / so soll wider solchen / als wider einen perduellem verfahren / und der im Recht wider solches Crimen formirte Proceß an ihm vollenzogen werden. Derselbe aber / so dergleichen Practiquen, Rottirungen / Trennungen/ zuwider der freyen Wahl/ um zum Thron zu gelangen/ anstiftet / oder heimlich und ungebührlich durch Geld-Bestechung darzu sich erheben will / denselben erklären wir vor untüchtig und unfähig zur Crone/ welches Geseze wir zu ewigen Zeiten heiliglich beobachten wollen.

Laß

Laß dann anieho die unpartheyische Welt urtheilen / laß das böse und
 widerrechtliche Beginnen derer Prinzen in so klaren Gesezen sich spiegeln;
 Quia in legibus nil frustra, (weil in den Gesezen nichts vergebliches siehet)
 und in einer ordentlichen und wohlbestalten Republicque die Geseze derglei-
 chen unbilligen Unternehmungen vorbeugen sollen / damit sie nicht durch die
 mächtigern und erstern Familien überwältiget werden: Sicque à Majoribus
 institutum, ut si ante essent delicta, poenæ sequerentur. (und also
 haben es die Vorfahren verordnet/ daß/ wenn Verbrechen vorhergehen / als
 denn Straffe folgen sollte) Mit was Fug und Recht kan man denn behaupten
 hoc grandissimum & palmare scelus? (dieses größte und höchste Verbre-
 chen) Wie kan man mit Recht die beneficia juris publici (die Wohlthaten
 des Reichs-Rechts allegiren/und damit die violatores legum publicarum
 & liberatum ac internæ tranquillitatis convulsiones (Verleger derer
 Reichs-Geseze und derer Freyheiten und die Verderber der innerlichen Ruhe)
 schützen/und sich noch unterstehen zu sagen: Daß solches Diploma nicht seye
 gerichtet zu Aufhebung/sondern zu Erhaltung der freyen Wahl/und daß es et-
 nem ieden frey stünde / die ihm an die Hand gegebene Kräfte zu gebrauchen.
 Wodurch denn augenscheinlich die Prinzen sich injuriosos erga patrem
 (ungerecht gegen ihren Vater) erzeiget haben/als welche Stelle Jbro Königl.
 Majest. uti supremus Tutor (als der höchste Vormund) vertreten / da doch
 die Heyden / (welche noch nicht den wahren Gott erkant /) Parentum ac
 Deorum violationem pari vindictâ expiendam esse volebant. Ha-
 ben wolten / man solle die Verlegung der Eltern und der Götter mit einerley
 Straffe ausföhnen.)

Sonsten darff der Prinz Alexander mit der Arretirung und De-
 rention seiner Gebrüder keinen getreuen Patrioten und Einsassen der Re-
 publicque schrecken / dann wer da redlich und auffrichtig unter den Gesezen le-
 bet / wer dem Vaterlande und seinem Könige Treue Liebe und Glauben hält/
 derselbe ist auffser solcher Gefahr / wer aber worinnen excediret / darzu ist der
 Tribunal und die Land-Gerichte eingesetzt / um den Verbrecher zur Ver-
 antwortung und gehörigen Bestraffung zu ziehen. Was grössere Crimina,
 Korfirungen und schädliche Practiquen betrifft / darzu haben die Geseze den
 Reichs-Tag Exorbitantiarum, den allgemeinen Auffboch des Adels / ver-
 ordnet/durch welche Mittel man alle Inconvenientien, so wider die Grund-
 Regeln lauffen/schlichtet und entscheidet. Dannhero hat es denen Prin-
 zen/uti Pupillis Reipublicæ, (als Unmündigen der Republic) nicht gebüh-
 ret/wegen ihrer ungegründeten / unwahrhafften Beschwerden / höchstschädli-
 che

the dem Vaterlandé und Ihr. Kön. Majest. nachtheilige Intriquen mit dem König von Schweden zu schmieden.

Man hätte nicht sollen videndo doloribus saginatum Principem, adhuc locum novo vulneri designare, (da man den Fürsten durch Schmerzen erfüllet gesehen / keine Gelegenheit zu noch neuen Wunden geben sollten) und das bedrängte Vaterland ie länger ie tieffer zur gänglichen ruin præcipitiven / die Gesetze und edele Freyheit / Majestatem & libertatem infestando, (durch Antastung der Majestät und Freyheit) schwächen und violiren; wie solches dann die augenscheinliche Warheit genugsam an den Tag leget / welchergestalt die unrechtmäßige / widerrechtliche / höchst- straffbare ambition in vadendi solii Regii vivente Principe (um den Königlichen Thron bey Lebzeiten des Königs anzugreifen) zu einer grossen Verwüstung des ganzen Königreichs gediehen ist: Populorum sangvine, Urbium ruina, & Provinciarum devastatione saturatur. (diese Ehrsucht wird durch den Untergang der Städte und Verwüstung der Länder gesättiget) Laß also ein ieden Recht-Liebenden urtheilen / ob J. R. Maj. es haben länger verschmerzen können / und Dero geheiligte Person / wie auch das Vaterland / in der grössten Gefahr hazardiren: Ob sie haben können länger Eorum servire gloriae & utilitati, deren jenigen Ehre und Nutzen dienen / welche ohne Aufhören Suo inhiabant exitio. (nach ihrem Untergange verlangeten.)

Alles übrige überlässet man den reinen / vernünftigen / aufrichtigen Urtheile der erbahren Welt / und die Bestrafung des Bösen dem gerechten Gott / *scorum quo Columnæ Cœli contremiscunt & stellæ non sunt mundæ in conspectu ejus:* (vor welchen die Säulen des Himmels erzittern / und vor dessen Angesichte die Sterne nicht rein sind) Derselbe wird zu seiner Zeit die Verräther und Verbeerer des Reichs / und die Gottes-vergessene Söhne des Vaterlands nach seiner Gerechtigkeit bestraffen. Ihre Königl. Majestät aber / wie Sie Sich festiglich auf des Allerhöchsten Protection, à quo est omnis potestas in terris, (von welchen alle Gewalt auf Erden her kömmet) und Dero gut-gesinneten Unterthanen treue Hergen gründen; Also verachten Sie dieses wütende Ungestim / und werden die Zeit Dero Regierung dergestalt herrschen /

Ut non careat Lauro / meritum, nec fulmine Crimen,
Præmia Virtutem, pœna secuta scelus.

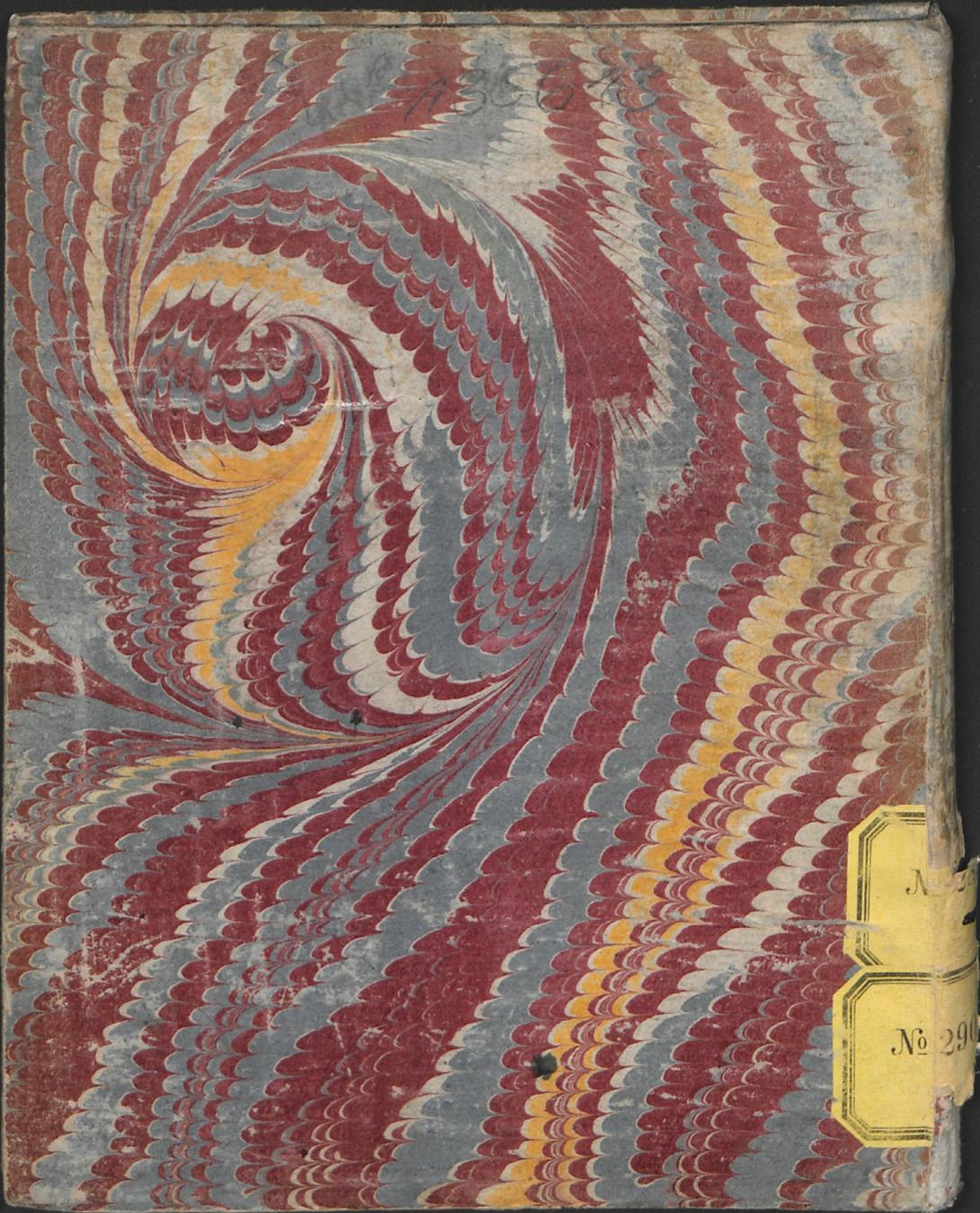
Daß wer sich wohl verhält den grünen Lorbeer trägt;
Wer aber Böses übt des Donners Schrecken fühlt;
Daß man der Tugend nur den Lohn zur Seiten legt /
Und daß die Straffe stets auf die Verbrecher zielt.

AB 135613

St.

VD 17

R





Nothwendige
und wohlgegründete

Anmerkungen

Über das
wider

Se. Königl. Majest. in Kohlenze.

Von dem

Bringen Alexander

Ausgegebene

MANIFEST

An die Stände des Königreichs
Kohlen/

Bermitteltst deren

Die im gedachten Manifest enthaltene ungegründete wider
Se. Königl. Maj. vorgebrachte unwarhafftige Klagen und Be-
schwerden erlautert und mit gegründeter Wahrheit
bewiesen werden/



Aus dem Lateinischen übersetzt.

LEZPZZG/ bey JOH. THEODORO BOETIO zu finden/A. 1704.